

Entsteht bei der Erlaubnis- beziehungsweise Genehmigungsbehörde oder bei den übrigen beteiligten Stellen zusätzlicher Aufwand, der vom Antragsteller veranlasst wurde und der nicht bereits von den anderen Kriterien abgedeckt ist, muss dieser einer Stufe zugeordnet werden.

Der höchste jeweils im Einzelfall ermittelte Aufwand ist für die Bestimmung maßgeblich.

	Außergewöhnlich hoch	Sehr hoch	Hoch	Erhöht	Normal
Antragstellung	✗	✗	Außerhalb von VEMAGS®.	✗	Über VEMAGS®.
Antragsdaten allgemein	Sowohl sehr viele Rückfragen ...	Sowohl viele Rückfragen ...	Sowohl Rückfragen ...	✗	Keine Beanstandungen. Korrekt und vollständig. Antragsdaten entsprechen Ausnahmegenehmigung (AG) § 70 StVZO.
	... beziehungsweise Korrekturen als auch Ergänzungen beziehungsweise Präzisierungen (zum Beispiel Fahrzeugmaße) erforderlich, auch auf Veranlassung des Antragstellers.				
	Antragsdaten entsprechen AG § 70 StVZO , es ist aber ein ...				
	... sehr umfangreicher Abgleich erforderlich.		... umfangreicher Abgleich erforderlich.		
Antragsdaten Fahrweg	Besonders aufwändig z. B. durch Prüfung eines Streckenprotokolls durch Beteiligte.	Mitwirkung der Behörde zur Ermittlung eines geeigneten Fahrtweges erforderlich.	Korrektur, Ergänzung beziehungsweise Präzisierung erforderlich.	✗	Präzise – bedarf keiner Überarbeitung.
Anhörverfahren	✗	Erneute Anhörungen erforderlich , zum Beispiel durch Fahrwegänderungen durch Anhörpartner.		Ohne Probleme und weitere Aktivitäten.	Keine Anhörung (keine oder geringe Überschreitung der gesetzlichen Maße).
		Viele ...	Einige ...	Keine oder wenig Anpassungen und Rückfragen notwendig.	
		... Anpassungen, Rückfragen, Präzisierungen notwendig.			
Bescheiderteilung	Besonders aufwändig , zum Beispiel auf Grund von Festlegung ergänzender Maßnahmen, wie Anordnungen zur Demontage von Verkehrszeichen (VZ), Lichtzeichenanlagen, Aufstellen zusätzlicher VZ.	Sehr aufwändig , da Bescheiderteilung nach Prüfen der Zustimmungserklärungen nicht unmittelbar möglich, weil etliche Korrekturen und diverse Rückfragen mit Antragsteller und Anhörungsbehörden erforderlich sind.	Aufwändige Bescheiderteilung nach Prüfen der Zustimmungserklärungen und Ordnen (Zusammenfassen) der Auflagen (zum Beispiel Fahrwegänderungen, Anpassung der Auflagen, Rückfragen).	Bescheiderteilung nach Prüfen der Zustimmungserklärungen und Ordnen (Zusammenfassen) der Auflagen.	Bescheiderteilung ohne Anhörverfahren.

Die Gebührenberechnung orientiert sich am Entwurf zur Novelle der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt).

Die über diesen VEMAGS®-Gebührenrechner ermittelten Gebühren sind daher noch nicht rechtsverbindlich. Für die ermittelten Werte übernimmt VEMAGS® keine Gewähr.